

Steht er in dem Berrufe eines schlechten Zinszahlers, oder macht er für seine Verhältnisse einen zu großen Aufwand und gibt er dadurch Veranlassung zur Befürchtung eines nahen Vermögenverfalles, so wird er sich mit einem solchen Manne nicht einlassen, wenn er auch ein tüchtiges Pfand zu geben im Stande wäre. Wenn ich nun auch die Ueberzeugung habe, daß der Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks an dessen Veräußerung nicht zu hindern sei, so glaube ich doch, daß dabei auf den Gläubiger insoweit billige Rücksicht genommen wird, diesen nicht gradezu zu nöthigen, einen Schuldner anzunehmen, dem er sein Vertrauen nicht schenken kann. Das preussische Hypothekengesetz thut dies; es verpflichtet den Hypothekenrichter, jeden hypothekarischen Gläubiger von den Besitzveränderungen in Kenntniß zu setzen. Durch diese Notifikationen erhält der Gläubiger Gelegenheit, nicht nur seinen künftigen Schuldner namentlich kennen zu lernen, sondern auch sich nach dessen persönlichen und sonstigen Verhältnissen zu erkundigen, und nach dem Ergebnisse dieser Erkundigungen seine Maßregeln zu treffen. Diese Einrichtung hat sich auch in der That bewährt gezeigt, wie ich aus Erfahrung weiß, und ich würde sie ungern in unserm Gesetze vermissen. Daher will ich mir gestatten, einen Zusatz zu diesen §§. zu beantragen, der sich vielleicht der 72. §. anschließen könnte. Mein Antrag geht nämlich dahin, daß hinzugefügt werde: „Es hat aber überhaupt, so viel die Veräußerungen anlangt, die Behörde jede Besitzveränderung, wenn sie nicht Folge eines Concursees ist, den hypothekarischen Gläubigern zu etwaiger Wahrung ihrer Rechte anzuzeigen.“ Der Schuldner hat vielleicht sein Grundstück verkauft grade nach eingetretenem Zinsenterrmine und nachdem er die Zinsen abgeführt hat; der Gläubiger erfährt von dem Verkaufe Nichts; er wartet den Verlauf des nächsten Jahres ruhig ab, um wieder seine Zinsen zu erlangen; die Zinsen gehen nicht ein, er wendet sich an den früheren Schuldner, der notificirt ihm, daß er nicht mehr Besitzer sei, sondern daß er sich an den neuen Besitzer zu halten habe. Von dem kann er nun Nichts bekommen; er erfährt, daß er ein unordentlicher Wirth ist, und er kommt nun in die Verlegenheit, Klage gegen ihn anzustellen, wohl auch zu einer Regreßklage gegen den frühern Gläubiger sich zu entschließen. Wird er aber bei Zeiten von der Besitzveränderung in Kenntniß gesetzt, so kann er seine Maßregeln danach nehmen, er kann kündigen, sobald er erfährt, daß sein künftiger Schuldner ein unordentlicher Mensch ist, und wenn er befürchtet, daß er durch denselben in Verzug oder wohl gar in Verlust gerathen könne. Ich glaube, es liegt zu sehr im Interesse des Gläubigers, als daß nicht eine solche Bestimmung Billigung und Genehmigung bei der geehrten Kammer finden sollte. Ich würde mir erlauben, durch den Herrn Präsidenten diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Es soll sich dieser Antrag wahrscheinlich an das Amendement des Abg. v. Thielau anreihen.

Abg. v. Thielau: Ich muß bemerken, daß der Abg. Pü-

schel seinen Antrag auf §. 72 stellt, ich aber zu §. 71 den meinen gestellt habe.

Präsident D. Haase: Der Antrag lautet so: „Es hat aber überhaupt, soviel die Veräußerungen anlangt, die Behörde jede Besitzveränderung, wenn sie nicht Folge eines Concursees ist, den hypothekarischen Gläubigern zu etwaiger Wahrung ihrer Rechte anzuzeigen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Er wird sehr zahlreich unterstützt.

Abg. D. Geißler: Ich habe den Antrag des Abg. v. Thielau unterstützt, damit über denselben gesprochen werden möchte, nicht aber um demselben beizutreten. Ich gebe dem geehrten Abgeordneten Recht, daß gegebene Versprechungen gehalten werden müssen. Das gilt, die moralische Seite von der Frage genommen, unbedingt, die civilrechtliche Seite von der Frage genommen, nicht unbedingt. Es kann Versprechungen geben, die als dem gemeinsamen Wesen schädlich anzusehen sind, und deshalb nicht gehalten zu werden brauchen. Es verspricht z. B. Jemand 10 Procent Zinsen. Das Versprechen ist gegeben und bindet — moralisch genommen — den Versprecher, civilrechtlich genommen, bindet es ihn nicht, und das Gesetz hat kein Bedenken getragen, dieses auszusprechen. Sowie nun civilrechtlich die Verbindlichkeit, des Versprechens ungeachtet, nicht angenommen wird, wenn gemeinschädliche Folgen durch den Zinswucher entstehen, so finde ich eine solche gemeinschädliche Folge auch in dem gegenwärtigen Falle, wenn das Eigenthumsrecht des Grundbesizers dadurch auf eine Weise beschränkt werden kann, daß er in einer ganz ähnlichen Lage wäre, wie die eines mit Zinswucher bedrohten Schuldners ist. Stände ihm das Civilrecht nicht zur Seite, so würde er ebenso einer nicht zu rechtfertigenden Uebermacht des Gläubigers preisgegeben sein, wie Letzterer. Die gemeinschädlichen Folgen beiderlei Arten von Versprechungen sind gleich. Hätte der Abg. v. Thielau gesagt, daß der Schuldner überhaupt nicht mehr solle ein Versprechen geben können, als soweit demselben das Gesetz zur Seite steht, so würde ich ganz mit dem Antrage einverstanden sein. Denn es ist wohl nicht gut, wenn durch das Gesetz erlaubt wird, mehr zu versprechen, als gehalten werden kann. Sowie aber jetzt der Antrag steht, kann ich mich ihm nicht anschließen.

Abg. v. Thielau: Das Gleichniß paßt nicht, welches der geehrte Abgeordnete anführt. Wir haben ein unbedingtes Gesetz gegen den Zinswucher, aber nicht ein unbedingtes Verbot gegen die Zusicherung an einen Gläubiger, keine weitere Hypothek auf ein Grundstück nehmen zu wollen, wenn er nicht einwilligt. Also paßt das Beispiel hier gar nicht. Hätten wir kein gesetzliches Verbot gegen den Zinswucher, dann würde die Bemerkung des geehrten Abgeordneten richtig sein. Ich gehe von dem Grundsatz aus, wenn die Gesetzgebung dies Versprechen ganz verpönt, so würde eine richtige Folge daraus abzuleiten sein; da das aber nicht geschieht, so ist jede Folgerung unrichtig. Das Eigenthumsrecht, sagt der Abgeordnete, würde zu sehr beschränkt, und es könnte daraus eine übermäßige Bedrückung des Schuldners, eine übermäßige Erhöhung des Zinsfußes folgen. Diese Folgerung vermag ich nicht einzusehen.